

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterholz-  
Scharmbeck außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben  
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterholz-Scharmbeck wird durch die Feuerwehrsatzung vom 05.11.1998 festgelegt.

**§ 2  
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
  2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
  3. freiwillige Einsätze,
  4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,yx
  5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
  - c. Einfangen, Retten und Bergen von Tieren
  - d. Aus- und Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc.
  - e. Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
  - f. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - g. Fällen von sturzgefährdeten bzw. Entfernen gefährlicher Äste
  - h. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
  - i. Tragehilfe für Rettungsdienste,
  - j. Sonstige Maßnahmen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben (Nachbarschaftshilfe und übergemeindlicher Einsatz).

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Gebührentarif und -höhe, Auslagen**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der um Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus, mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw., der verbindlichen Anmeldung bis zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte und der Herstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Grundlage der Gebührenabrechnung bildet neben der Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachleistungskosten zugrunde gelegt. Für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
- (5) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel) wird nach der verbrauchten Menge zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.
- (6) Entsorgungskosten, die nicht unter § 29 Abs. 3 Ziffer 2 NBrandSchG fallen, werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten berechnet.
- (7) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind die Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und einbezogener Dritter (z.B. Tierärzte, Technisches Hilfswerk u. ä.) entstehen.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet und gleichzeitig entsteht die Gebührenschild mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

## **§ 6**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterholz-Scharmbeck außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 08.12.2011 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, 15.12.2017

Stadt Osterholz-Scharmbeck

Rohde  
Bürgermeister

ANLAGE zu § 4 Absatz 1

Gebührentarif

zur

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterholz-Scharmbeck außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Gebühren ziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>		
1.1	Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1	Feuerwehrmann/-frau	je halbe Stunde	40,00 €
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen (inkl. Beladung ohne Personal)</b>		
2.1	Einsatzleitwagen (ELW) Mannschaftstransportwagen (MTW)	je halbe Stunde	180,00 €
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF) Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Wasser (TSF-W)	je halbe Stunde	810,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeuge (LF) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF)	je halbe Stunde	300,00 €
2.4	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	je halbe Stunde	140,00 €
2.5	Drehleiter mit Korb (DLK)	je halbe Stunde	1.110,00 €
2.6	Gerätewagen (GW) Mehrzweckfahrzeuge (MZF)	je halbe Stunde	215,00 €

**3. Brandsicherheitswache**

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 vom Feuerwehrhaus.

Der Stundensatz der Fahrzeuge und Geräte, die nicht im Tarif genannt sind, wird nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen des § 4 der Satzung ermittelt.